



Satzung

für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen und in anderen bedarfserfüllenden Angeboten -Kitasatzung-

vom 19.12.2018 (2. Änderungssatzung)

Lesefassung

Rechtsgrundlagen

Nach Maßgabe

- der §§ 3, 28 Abs. 2 (9) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]), in der derzeit gültigen Fassung
- des § 36 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 05. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), in der derzeit gültigen Fassung
- des §§ 1, 2, 3, 4, 6, 7, 9, 12, 17, 17a, 18, 22 und 23 des Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 18])
- des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) Aches Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe vom 11. September 2012 (BGBl. S.2022), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), in der derzeit gültigen Fassung
- des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 8 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) vom 10. Februar 2020 (Masernschutzgesetz); (BGBl. I S. 148)
- Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) vom 16. August 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 61])
- der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Förderung von anderen bedarfserfüllenden Angeboten der Kindertagesbetreuung vom 21. Juni 2017 in der derzeit gültigen Fassung

hat die Gemeindevertretung Zeuthen in Ihrer Sitzung am **24. Juni 2025** folgende 2. Änderung zur Kitasatzung vom 19.12.2018 (2. Änderungssatzung) beschlossen:



§1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen und in anderen bedarfserfüllenden Angeboten. Es gelten die jeweils rechtlichen Bestimmungen sowie die Richtlinien des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe Landkreis Dahme-Spreewald).
- (2) Die Gemeinde Zeuthen betreibt Krippen (für Kinder im Alter bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres), Kindergärten (für Kinder im Alter ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung) und Hort (für Kinder von der 1. bis 6. Schuljahrgangsstufe) als öffentliche Einrichtungen.

Darüber hinaus, gewährleistet die Gemeinde Zeuthen, im Auftrag des öffentlichen Trägers der örtlichen Jugendhilfe, die Betreuung von Kindern in anderen bedarfserfüllenden Angeboten sowie in Kindertagespflege (für Kinder im Alter bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres).

- (3) Die Kindertagespflege agiert als wirtschaftlich selbständiges Angebot der Kinderbetreuung unter der Fachaufsicht des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, hier: Landkreis Dahme-Spreewald (LDS). Der LDS hat dazu eine eigene Kindertagespflegebeitragsatzung erlassen und die Gemeinde Zeuthen mit der Umsetzung beauftragt.
- (4) Die Kindertagesbetreuung gewährleistet die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und dient dem Wohl und der Entwicklung des Kindes. Sie dient der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung von Kindern bis zum Ende des Grundschulalters. Die Kindertagesbetreuung unterstützt die Familien bei der Entwicklung ihrer Kinder als sozialpädagogisches familienergänzendes Angebot der Jugendhilfe.
- (5) Die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in kommunalen Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen und in anderen bedarfserfüllenden Angeboten sind beitragspflichtig. Elternbeiträge werden dafür auf der Grundlage der Kitabetragsatzung der Gemeinde Zeuthen erhoben.

Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen kein Elternbeitrag der Personensorgeberechtigten/Eltern erhoben wird, bleiben unberührt.

§ 2 Rechtsanspruch und Betreuungsaufwand

- (1) In die Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen werden Kinder mit Rechtsanspruch gem. § 1 KitaG aufgenommen und betreut. Dieser Rechtsanspruch ist gemäß § 1 Abs. 3 KitaG für Kinder im Alter bis zur Einschulung mit einer Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden und für Kinder im Grundschulalter mit einer Mindestbetreuungszeit von 4 Stunden erfüllt.

Dies ermöglicht dem Kind, die Teilnahme an den täglichen pädagogischen Angeboten und dient somit seiner altersgerechten Förderung.

- (2) Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit und/oder einen bestimmten Betreuungsplatz. Den Wünschen der Personensorgeberechtigten/Eltern sollte, unter Berücksichtigung der jeweiligen Belegungssituation der Einrichtung, entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.
- (3) Der Bedarf für verlängerte Betreuungszeiten, der über die Mindestbetreuungszeit hinausgeht, wird von den Personensorgeberechtigten/Eltern in der Gemeinde Zeuthen, im zuständigen Sachbereich für die Kinderbetreuung, beantragt und durch entsprechende Belege nachgewiesen.

Der von der Gemeinde Zeuthen, mittels Rechtsanpruchsbescheid, festgesetzte wöchentliche Betreuungsumfang wird von dem zuständigen Sachbereich für Kinderbetreuung der jeweiligen Einrichtungsleitung mitgeteilt. Die tägliche Betreuungszeit wird zwischen den Personensorgeberechtigten/Eltern und der



Leitung der jeweiligen Einrichtung vor Ort schriftliche festgelegt. Diese Vereinbarung kann nach erfolgter Abstimmung frühestens ab dem Folgemonat geändert werden.

- (4) Die Personensorgeberechtigten/ Eltern sind verpflichtet, der Gemeinde Zeuthen unverzüglich schriftlich Mitteilung zu geben, wenn sich der Anspruch auf verlängerte Betreuungszeiten verändert, insbesondere Reduzierung der Arbeitszeit, Arbeitslosigkeit, sowie Beginn des Mutterschutzes und Beschäftigungsverbot. Ab Beginn des Mutterschutzes, der Elternzeit sowie von Arbeitslosigkeit fällt der Anspruch auf verlängerte Betreuungszeiten weg; es besteht der Rechtsanspruch auf die Mindestbetreuungszeit.
- (5) Für die Benutzung der Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen gelten nachstehende Betreuungsangebote:

5.1 Krippenalter und Kindergartenalter:

- bis 30 Stunden wöchentliche Betreuungszeit oder 6 Stunden täglich
- bis 35 Stunden wöchentliche Betreuungszeit oder 7 Stunden täglich
- bis 40 Stunden wöchentliche Betreuungszeit oder 8 Stunden täglich
- bis 45 Stunden wöchentliche Betreuungszeit oder 9 Stunden täglich
- bis 50 Stunden wöchentliche Betreuungszeit oder 10 Stunden täglich

jeweils entsprechend des festgesetzten Betreuungsanspruchs.

Von 9.00 bis 11.00 Uhr findet die pädagogische Kernarbeit mit den Kindern statt. Bis um 9.00 Uhr sollten möglichst alle Kinder in ihren Gruppen abgegeben werden. Ruhezeiten für die Kinder sind von 12.00 bis 14.00 Uhr. Kinder sollten erst nach dieser Zeit abgeholt werden, um die Ruhezeiten der anderen Kinder möglichst nicht zu beeinträchtigen.

5.2 Hortalter (für Kinder von der Einschulung bis zur vollendeten 6. Schuljahrgangsstufe):

- bis 10 Stunden wöchentliche Betreuungszeit oder 2 Stunden täglich
- bis 20 Stunden wöchentliche Betreuungszeit oder 4 Stunden täglich
- bis 27,5 Stunden wöchentliche Betreuungszeit oder 5,5 Stunden täglich

jeweils entsprechend des festgesetzten Betreuungsanspruchs.

Bei den vorstehend genannten Angeboten findet zwischen dem Frühhort (bis 07.30 Uhr) und der Nachmittagsbetreuung (ab Schulende) keine Betreuung statt, da innerhalb dieser Zeit die Betreuung durch die Grundschule (VHG) sichergestellt wird.

§ 3

Betreuungszeiten in anderen bedarfserfüllenden Angeboten

Anstelle von oder in Ergänzung zur Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten oder in Kindertagespflege können zum Zwecke der Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder sonstiger besondere familiäre Situationen andere Angebote der Kindertagesbetreuung dem Kindeswohl dienen und insofern notwendig sein. Schwerpunkt bei der Bewertung, welches Angebot der Kindertagesbetreuung rechtsanspruchserfüllend ist, ist der Bedarf des Kindes.

Diese anderen bedarfserfüllenden Angebote können sein, z.B.:

- Hausaufgabenbetreuung,
- Betreuung bis zur Abfahrt des Schulbusses
- Betreuung ergänzend zur Kindertagesstätte oder Kindertagespflege bei unabweisbarem Bedarf
- Betreuung über Nacht bei unabweisbarem Bedarf.



- (1) Die Inanspruchnahme des ergänzenden Betreuungsangebotes sowie die Höhe des Betreuungsumfanges kann erst auf Antrag, nach Ausschöpfung der regulären Kitaöffnungszeiten und dem nachgewiesenen tatsächlichen Bedarf, durch die Gemeinde Zeuthen bewilligt werden.
- (2) Die Personensorgeberechtigten/Eltern sind verpflichtet, der Gemeinde Zeuthen unverzüglich schriftlich Mitteilung zu geben, wenn sich der Anspruch verändert. Näheres regelt die Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Förderung von anderen bedarfserfüllenden Angeboten der Kindertagesbetreuung in der jeweils gültigen Fassung.

Die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen und in anderen bedarfserfüllenden Angeboten sind gemäß der Kitabeteiligungsatzung der Gemeinde Zeuthen beitragspflichtig.

§ 4 Anmeldung und Aufnahmekriterien

Ein Kita/Schuljahr in Brandenburg umfasst den Zeitraum vom 01. August eines Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres.

- (1) Die Anmeldung zur Betreuung eines Kindes in einer Einrichtung der Gemeinde Zeuthen erfolgt durch schriftliche Antragstellung der Personensorgeberechtigten/Eltern spätestens 3 Monate vor gewünschten Aufnahmebeginn und frühestens mit Geburt des Kindes bei der Gemeinde Zeuthen, im zuständigen Sachbereich für die Kinderbetreuung.

Erst mit Unterzeichnung der Aufnahmebestätigung kann das Kind in der vereinbarten Einrichtung aufgenommen werden.

Die Aufnahmebestätigung wird durch den Bürgermeister bzw. durch dessen Beauftragte(n) unterzeichnet.

- (2) Der Wechsel eines Kindes in einen anderen Betreuungsbereich (0-3 Jahre, 3-6 Jahre, 6-12 Jahre) ist, auch wenn es die gleiche Einrichtung betrifft, von den Personensorgeberechtigten/Eltern 2 Monate vor Wechsel schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Zeuthen, im zuständigen Sachbereich für die Kinderbetreuung, anzuzeigen.
- (3) Die Aufnahme/Betreuung eines Kindes in einer Einrichtung der Gemeinde Zeuthen ist nur dann möglich, wenn die Personensorgeberechtigten/Eltern folgendes in der jeweiligen Einrichtung vorlegen:
 - a) Eine ärztliche Bescheinigung über die Unbedenklichkeit der Aufnahme. Diese Bescheinigung darf bei Vorlage nicht älter als 3 Tage sein.
 - b) Ein schriftlicher Nachweis über eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen und altersgemäßen, nach Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes. Ausreichend wäre auch die Vorlage der vollständig ausgefüllten Teilnehmerkarte aus dem gelben Kinder Untersuchungsheft (seit dem 01.09.2016).
 - c) Ein Nachweis über die erste Impfung gegen Masern bei Kindern bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres und ein Nachweis über die zweite Impfung gegen Masern bei Kindern bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres.

Die zweite Masernimpfung muss auch bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres nachgewiesen werden, wenn das Kind schon in der Kita betreut wird.

Als Nachweis der Impfung gegen Masern gelten:



- eine ärztliche Bescheinigung über die durchgeführte/n Impfung/en gegen Masern,
- ein serologischer Nachweis (Antikörperbestimmung) einer durchgemachten Masernerkrankung durch ärztliche Bescheinigung,
- eine Bescheinigung einer anderen staatlichen Stelle über den geprüften Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 Satz 1 Nummer 3 Infektionsschutzgesetz oder
- ein Nachweis der ausreichenden Impfung gegen Masern durch Vorlage von Impfdokumenten/des Impfausweises.

- (4) Wechselt ein Kind von einer Kindertagespflegestelle oder einer Kindertagesstätte außerhalb der Gemeinde Zeuthen in eine Kindertagesstätte der Gemeinde Zeuthen, kann eine Bescheinigung der Einrichtungsleitung bzw. der Kindertagespflegeperson, anstelle der ärztlichen Bescheinigung gemäß Absatz 3 a vorgelegt werden. Aus dieser Bescheinigung muss hervorgehen, ob und wenn ja welche Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz innerhalb der Inkubationsfristen in der Einrichtung vorgekommen sind.
- (5) Bei Nichtvorlage der in Absatz 3 und 4 genannten Bescheinigungen/Nachweise wird das Kind von dem Besuch der Einrichtung ausgeschlossen und/oder das Kind nicht in die Kindertagesstätte aufgenommen.
- (6) Der Wechsel eines Kindes vom Altersbereich Kindergarten in den Altersbereich Hort ist von den Personensorgeberechtigten/Eltern spätestens bis zum 30.04. des laufenden Jahres schriftlich bei der Gemeinde Zeuthen, im zuständigen Sachbereich für die Kinderbetreuung, zu beantragen.
- (7) Mit dem Erhalt des Zeugnisses für die 4. Schuljahrgangsstufe erfolgt die Versetzung in die 5. Schuljahrgangsstufe. Der Rechtsanspruch auf Betreuung im Hort endet für die 4. Klassen, sofern die Betreuung nicht nach § 9 Absatz 1 beendet wird, am 31.07. des laufenden Schuljahres.
- (8) Bei einem Betreuungsbedarf eines Kindes in der 5. und/oder 6. Schuljahrgangsstufe müssen die Personensorgeberechtigten/Eltern schriftlich einen gesonderten Antrag auf Betreuung stellen. Der Antrag ist durch die Personensorgeberechtigten/Eltern zu begründen und mit entsprechenden Nachweisen zu belegen.

Entsprochen werden kann dem Antrag, wenn ein Rechtsanspruch gemäß § 1 Absatz 2 KitaG durch die Gemeinde Zeuthen festgestellt wurde und freie Kapazitäten im Hort zur Verfügung stehen. Vorrang vor der Betreuung von Kindern der 5. und/oder 6. Schuljahrgangsstufe hat die Betreuung der Schuljahrgangsstufen 1 - 4.
- (9) Die Betreuung von Grundschulern aus Zeuthen in den Ferien regelt die Ferienhortsatzung der Gemeinde Zeuthen.

§ 5 Öffnungszeiten und Schließzeiten

1. Öffnungszeiten und Schließzeiten

Die Kindertagesstätten:

- „Kleine Waldgeister“,
- „Räuberhaus“und
- „Kinderkiste“

der Gemeinde Zeuthen haben folgende regelmäßige Öffnungszeiten: montags-freitags 6.30-17.30 Uhr.

Die Kindertagesstätte „Pustebume“der Gemeinde Zeuthen hat folgende regelmäßige Öffnungszeiten: montags-freitags 6.00-17.30 Uhr.

Der Hort der VHG am Wald hat an Tagen mit Schulbetrieb folgende regelmäßige Öffnungszeiten: montags-freitags 06.00 bis 07.30 Uhr und vom Schulse bis 17.45 Uhr.

An schulfreien Tagen und in den Ferien hat der Hort eine regelmäßige Öffnungszeit: montags-freitags 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr.



Öffnungszeiten der Einrichtungen können betriebsbedingt unter folgenden Voraussetzungen eingeschränkt werden, wenn:

- mindestens 30% Abwesenheit des notwendigen pädagogischen Personals bei gleichzeitiger Anwesenheit von mehr als 60 % der zu betreuenden Kinder und
- wenn keine Unterstützungskräfte aus anderen Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden können.

Diese Einschränkung der Öffnungszeiten erfolgt ab dem 3. Tag der Erfüllung der o.g. Voraussetzungen. Die betriebsbedingte Einschränkung der Öffnungszeiten kann bis zu 7 Betreuungstage dauern und um weitere 7 verlängert werden, sollten die gleichen Umstände weiter bestehen. Eine Elterninformation erfolgt rechtzeitig durch die Kitaleitungen als Aushang, über die Elternvertretungen und über den Früh- bzw. Spätdienst.

Für den Hort gelten bei Vorlage der o.g. Bedingungen folgende Regelungen:

- Die Öffnungszeiten bleiben bestehen.
- Die Betreuung in der Jahrgangsstufe 5 und 6 entfällt.
- Keine Betreuung der Jahrgangsstufe 4 bei Abwesenheit von 30% des notwendigen pädagogischen Personals und 60% Anwesenheit der Kinder und keine Unterstützung aus anderen Einrichtungen.
- Härtefallregelung als Einzelfallentscheidung.

Ausnahmeregelungen/Schließzeiten

- (1) Sommerschließzeiten:
Die Einrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Zeuthen führen keine Sommerschließzeiten durch.
- (2) Jede Einrichtung führt zum Jahreswechsel eine feste Schließzeit vom 24.12. des Jahres bis zum 01.01. des Folgejahres durch, in der keine Betreuung stattfindet. Erster Betreuungstag ist der erste Arbeitstag im neuen Kalenderjahr. Ein weiterer fester Schließtag ist auf Empfehlung der Kitaausschüsse und des Hortausschusses der Freitag nach Christi Himmelfahrt.
- (3) Zusätzlich werden die Einrichtungen an 2 Tagen im Jahr geschlossen. Das sind zwei variable Schließtage, über die der jeweilige Kita- bzw. Hortausschuss entscheidet.
- (4) Die Einrichtungen können darüber hinaus an bis zu drei Tagen im Jahr einen Bildungstag und zusätzlich einen Tag für die Teilnahme an einer Personalversammlung gemäß § 48 PersVG Bbg, durchführen, an denen keine Betreuung stattfindet.
- (5) Die Kindertagesstätten der Gemeinde Zeuthen können betriebsbedingt 2 Tage im Jahr für die Grundreinigung geschlossen werden, sofern keine andere organisatorische Lösung gefunden werden kann.
- (6) Alle Schließzeiten für das Folgejahr sind den Personensorgeberechtigten/Eltern bis spätestens 31.10. des laufenden Jahres per Aushang bekannt zu geben.

§ 6 Eingewöhnung

Bei der erstmaligen Aufnahme eines Kindes in eine Krippe oder in einen Kindergarten wird den Personensorgeberechtigten/Eltern ermöglicht, bis zu 10 zusammenhängende Betreuungstage im Rahmen der Eingewöhnung und zu den Öffnungszeiten der Einrichtung in Anspruch zu nehmen. Die Eingewöhnung ist mit der zuständigen pädagogischen Fachkraft individuell abzustimmen.

§ 7 Verpflegung

Die Gemeinde Zeuthen gewährleistet die Essenversorgung in ihren Einrichtungen (Krippe und Kindergarten) und Schulen durch einen privaten Anbieter. Krippen- und Kindergartenkinder erhalten eine Vollverpflegung.



Die Personensorgeberechtigten/Eltern haben einen Zuschuss in Form von Essengeld zur Versorgung ihres Kindes mit Mittagessen an den Essenversorger zu zahlen. Die Kosten für Frühstück und/oder Vesper sind Bestandteil der Betriebskosten der Einrichtungen (Krippe, Kindergarten).

Die An- und Abmeldung der Kinder zur Essenversorgung erfolgt direkt von den Personensorgeberechtigten/Eltern beim privaten Anbieter der Verpflegung. Näheres regelt die Essengeldsatzung der Gemeinde Zeuthen zur Versorgung der Kinder in den Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen (Krippe, Kindergarten).

§ 8

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten/Eltern

Die Personensorgeberechtigten/Eltern erkennen die pädagogische Konzeption der Kita und die Hausordnung der jeweiligen Einrichtung in der jeweils aktuellen Fassung an und tragen aktiv zur Umsetzung der dort genannten pädagogischen Grundsätze und Ziele bei. Sie beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der gesetzlichen Mitwirkungsrechte an der Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption. Die aktive Teilnahme der Eltern an Aktivitäten in- und außerhalb der Einrichtung ist im Interesse des Kindes ausdrücklich erwünscht. Insbesondere fallen hierunter die Elternversammlungen und die Entwicklungsgespräche.

§ 9

Pflichten der Personensorgeberechtigten/Eltern

- (1) Soll das Kind für ein oder mehrere Tage nicht in der Kindertagesstätte betreut werden, so ist es zu entschuldigen. Die Personensorgeberechtigten/Eltern sind verpflichtet, das Kind bis 8.00 Uhr des jeweiligen Tages in der Einrichtung zu entschuldigen, wenn es diese nicht besuchen wird.
- (2) Zum Wohle des Kindes ist es wichtig über die Besonderheiten des Kindes, wie chronische Erkrankungen, Allergien, Einschränkungen, Auffälligkeiten und sonstige Handicaps umfassend informiert zu sein. Denn nur durch ausreichende Informationen können die jeweiligen Kita-Leitungen und die mit der Betreuung des Kindes anvertrauten Personen die Sicherheit und die bestmögliche Betreuung Ihres Kindes gewährleisten. Das Verschweigen von genannten Besonderheiten kann zu Konsequenzen bei der Betreuung des Kindes führen, bis hin zur fristlosen Beendigung der Betreuung.
- (3) Die Personensorgeberechtigten/Eltern sind dafür verantwortlich, ihre ständige Erreichbarkeit während der Betreuungszeit zu gewährleisten. Sie hinterlegen zu diesem Zweck geeignete Telefonnummern bei der Leitung der Kita.
- (4) Mit der Leitung der Kita ist durch die Personensorgeberechtigten/Eltern schriftlich zu vereinbaren, ob das Kind ohne Begleitung nach Hause entlassen werden darf, oder bzw. von wem das Kind abgeholt wird. Zur Abholung berechnete Personen müssen sich auf Verlangen der Mitarbeiter der Kita durch geeignete Ausweispapiere oder eine Vollmacht der Eltern legitimieren. Die Abholung des Kindes wird mit Uhrzeit und Begleitperson vermerkt und von der zur Abholung berechtigten Person gegengezeichnet.
- (5) Die Gemeinde Zeuthen, Sachgebiet Kinderbetreuung ist unverzüglich über folgende Änderungen zu informieren:
 - a) Beginn von Mutterschutz, Beschäftigungsverbot und/oder Elternzeit
 - b) Änderung der Arbeitszeit
 - c) eintretende Arbeitslosigkeit
 - d) Adressänderung

Die bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen, ggf. entstehenden zusätzlichen Kosten des Trägers gehen zu Lasten der Personensorgeberechtigten/Eltern.



§ 10 Gesundheitsvorsorge

- (1) Das Infektionsschutzgesetz stellt das Wohl der Gruppe über das Betreuungsrecht des einzelnen Kindes. Das pädagogische Fachpersonal ist berechtigt die Personensorgeberechtigten/Eltern nach Erkrankungen des Kindes zu befragen.

Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz (z.B. Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde), Magen- Darm- Erkrankungen, Diphtherie, Keuchhusten, Masern, Röteln, Mumps, Tuberkulose, übertragbare Augenkrankheiten (z.B. ansteckende Bindehautentzündung), Hautkrankheiten (z.B. Krätze), Dell Warzen, Hand-Mund-Fußkrankheit, Hepatitis, Influenza, Streptokokken, Scharlach, Windpocken) muss die Leitung der Kita unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten/Eltern informiert werden.

Die pädagogischen Fachkräfte sind verpflichtet, das Kind gemäß der Richtlinien des RKI (Robert-Koch-Institut) von der Betreuung auszuschließen. Ferner gilt das Merkblatt der Kita „Gemeinsam vor Infektionen schützen- Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz“.

- (2) Zeigt das Kind den Verdacht einer Erkrankung (auch Unwohlsein, Schlappeheit), sind die Personensorgeberechtigten / Eltern verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen. Die Wiederaufnahme erfolgt wie unter Absatz 4 beschrieben.
- (3) Bei schweren Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Fieber (>38 Grad Celsius), Durchfall, rote, entzündete Augen sowie verstärkter Tränenfluss und erschöpfender Husten ist es dem Kind nicht gestattet, die Kindertagesstätte zu besuchen. Dies gilt auch für im Haushalt lebende Geschwisterkinder.
- (4) Die Wiederaufnahme der Kinder mit Erkrankungen wie unter den Absätzen 1-3 zusammengefasst, richtet sich nach den Regeln des RKI. Die Gemeinde Zeuthen, als Einrichtungsträger, behält sich vor, im Einzelfall bei bestimmten Erkrankungen oder Symptomen ein ärztliches Attest oder eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Personensorgeberechtigten/Eltern zu verlangen.
- (5) Ein Betreuungsanspruch für kranke Kinder besteht nicht. Kinder, die an einer in Absatz 4 oder sonst einer akuten und ansteckenden / übertragbaren Krankheit leiden, oder Krankheitserreger ausscheiden ohne selbst krank zu sein, dürfen die Kita für die Dauer der Erkrankung oder der Übertragbarkeit der Erreger nicht besuchen. Es ist untersagt, Kinder mit symptomunterbindenden Mitteln, z.B. Fiebersaft, in die Kindertageseinrichtung zu geben.

Das pädagogische Fachpersonal der Einrichtung verabreicht nur Notfallmedikamente.

Die Kita-Leitung der betreuenden Einrichtung fordert diesbezüglich von den Personensorgeberechtigten/Eltern folgende Mitwirkung ein:

- a) eine schriftliche Anweisung zur Medikation vom Arzt
- b) eine Unterweisung des Personals durch den behandelnden Arzt
- c) eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern.

§ 11 Aufsicht

- (1) Das pädagogische Personal ist während der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte für die ihm anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht durch das pädagogische Personal beginnt mit der Übergabe der Kinder durch die Eltern in die jeweilige Einrichtung, d.h. Krippe, Kita /oder Hort. Für Kinder, die die Einrichtung selbstständig aufsuchen, beginnt die Aufsichtspflicht durch das pädagogische Personal mit dem persönlichen Melden des Kindes bei der zuständigen pädagogischen Fachkraft.
- (3) Für Kinder im Krippen-, Kitabereich und dem Hort endet die Aufsichtspflicht des pädagogischen Perso-



nals mit der Übergabe des Kindes an den Abholberechtigten. Für Kinder, die die Einrichtung selbstständig verlassen, endet die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals mit dem persönlichen Verabschieden des Kindes bei der zuständigen pädagogischen Fachkraft.

- (4) Für den Weg zur und von der Kindertagesstätte sind die Eltern verantwortlich.

§ 12 Gastkinder

- (1) Die Aufnahme von Gastkindern in Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen ist in familiären Notsituationen in begründeten Einzelfällen möglich. Über die Aufnahme entscheidet die Gemeinde Zeuthen, im zuständigen Sachbereich für die Kinderbetreuung, in Absprache mit der jeweiligen Einrichtungsleitung, vorausgesetzt, es bestehen freie Plätze.
- (2) Für Gastkinder wird bei zeitweiliger Unterbringung (maximal 4 Wochen im Jahr/20 Wochentage) eine Aufnahmebestätigung erteilt, die befristet wird. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gastkindebetreuung.
- (3) Für die Betreuung von Gastkindern wird ein Elternbeitrag gemäß der Kitabeitragsatzung der Gemeinde Zeuthen pro Kind und pro angefangene Betreuungsstunde erhoben.
- (4) Der Elternbeitrag für die Betreuung der Gastkinder beinhaltet nicht die Essenversorgung. Die Anmeldung und Abmeldung zur Essenversorgung, d.h. zur Vollverpflegung des Kindes, sowie deren Bezahlung erfolgen durch die Personensorgeberechtigten/Eltern beim Essenversorger der jeweiligen Einrichtung in eigener Verantwortung.

§ 13 Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Die Gemeinde Zeuthen und die Personensorgeberechtigten/Eltern können die Betreuung mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich beenden bzw. das Kind von der Betreuung abmelden.

Zur Wahrung der Frist kommt es auf den Eingang der Abmeldung bzw. der Beendigungsmitteilung an.

- (2) Die Betreuung des Kindes kann von der Gemeinde Zeuthen fristlos beendet werden wegen:

- unentschuldigter Nichtinanspruchnahme eines Platzes von mehr als 4 Wochen
- Nichtbegleichung der Elternbeiträge nach spätestens 5 Wochen, trotz vorheriger Mahnung
- wiederholter Nichteinhaltung der in dieser Satzung geregelten Bedingungen
- unberechtigter Inanspruchnahme von längeren Betreuungszeiten.
- Wegzug des Kindes aus der Gemeinde Zeuthen.

Eine fristlose Beendigung ist durch die Gemeinde Zeuthen schriftlich zu begründen.

§ 14 Inkrafttreten/Außerkraftsetzung

Die zweite Änderung zur Kitasatzung vom 19.12.2018 tritt am 01.08.2025 in Kraft. Die Kitasatzung vom 19.12.2018 und die 1. Änderungssatzung vom 23.06.2020 werden entsprechend geändert.

Zeuthen, den

Martens
Bürgermeister

- Siegel -